

Satzung

Über den Erlass einer Veränderungssperre vom 06. Juni 1990

Aufgrund der §§ 5, 8 und 30 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in Verbindung mit §§ 14, 15 BauGB hat der Rat der Gemeinde Embsen in seiner Sitzung am 06. Juni 1990 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Für den Bereich des Luftschallschuttschutzgebietes Nr. 9 "Gerzer Weg" beschließt der Rat die Veränderungssperre nach § 14 Abs. 1 BauGB.

Artikel II

Nachfolgend aufgeführte Grundstücke liegen im Geltungsbereich der Veränderungssperre:

Gemarkung Embsen Flur 1, Parzellen 83/16, 83/9, 83/18, 212/78, 78/13, 78/23, 95/2, 95/1, 93/2, 90/5, 272/34, 94/10, 94/7, 94/9, 94/3, 94/5

Gemarkung Gerzen Flur 3, Parzellen 58/9, 61/21, 61/26, 61/18, 61/29, 61/30, 61/25, 61/20, 58/13, 58/14, 53/15, 52/15, 58/17, 58/18

Artikel III

Die Veränderungssperre (§ 14 BauGB) hat zum Inhalt, daß

- 1.) Vorhaben des § 20 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden dürfen
- 2.) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs- zustimmungs- oder anzeigespflichtig sind, nicht vorgenommen werden dürfen.

Artikel IV

Die Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg in Kraft.

Embsen, 06. Juni 1990

(Reinecke)
Bürgermeister

(Markner)
Gemeindedirektor